

Teilliquidationsreglement

Pensionskasse Unilever Schweiz

Gültig ab 1. März 2018

Verabschiedet am 28. Februar 2018

Ersetzt Ausgabe vom 1. Juni 2009

Teilliquidationsreglement

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlage	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Voraussetzungen	1
Art. 4	Meldepflicht des Arbeitgebers	12
Art. 5	Stichtag	2
Art. 6	Übertragungsformen	2
Art. 7	Ermittlung des freien Stiftungskapitals	2
Art. 8	Anrechnung eines Fehlbetrages	3
Art. 9	Verteilschlüssel	3
Art. 10	Verzinsung	4
Art. 11	Information	4
Art. 12	Vollzug	5
Art. 13	Änderung des Reglements	5
Art. 14	In-Kraft-Treten	5

Teilliquidationsreglement

Art. 1 Grundlage

Der Stiftungsrat der Pensionskasse Unilever Schweiz (nachfolgend Kasse genannt) erlässt in Ausführung von Art. 53b bis 53d BVG und Art. 27g und 27h BVV 2 nachfolgendes Teilliquidationsreglement.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Durchführung von Teilliquidationen bei der Kasse.

Art. 3 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn
 - a. der Gesamtbestand der aktiven Versicherten innerhalb eines Jahres durch unfreiwillige Austritte um mehr als 10% abnimmt und dies eine Reduktion des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten um mindestens 10% zur Folge hat; oder
 - b. der Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt, welche zur Auslagerung oder Schliessung von Betriebsteilen führt und dadurch jeweils mindestens 5% der aktiven Versicherten unfreiwillig aus der Kasse ausscheiden und dies eine Reduktion des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten um jeweils mindestens 5% zur Folge hat. ; oder
 - c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und die Versicherten aus der Kasse austreten.
2. Der Austritt eines aktiven Versicherten gilt als unfreiwillig, wenn sein Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn der aktive Versicherte selbst kündigt, um einer Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen durch den Arbeitgeber zuvor zu kommen oder wenn der aktive Versicherte die ihm angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.
3. Als austretende Versicherte gelten sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Versicherten. Freiwillig aus der Kasse austretende Versicherte gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.
4. Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisiert. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
5. Von der Durchführung einer Teilliquidation kann abgesehen werden, falls die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag (Art. 7) weniger als 2 %-Punkte betragen und bei einer Durchführung kein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (Art. 5) besteht. In diesem Fall wird im Anhang der Jahresrechnung darauf hingewiesen und auf weitere Informationen verzichtet.

Art. 4 Meldepflicht des Arbeitgebers

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, der Kasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung ihres Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Teilliquidationsreglement

Art. 5 Stichtag

1. Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Stichtags der Teilliquidation und des Kreises der Betroffenen fällt mit dem Ende der erheblichen Verminderung bzw. der Restrukturierung oder der Auflösung des Anschlussvertrages zusammen. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der in Art. 3 Abs. 1 Bst. a genannte Zeitrahmen.
2. Der Bilanzstichtag für die Teilliquidation ist grundsätzlich der 31. Dezember des Kalenderjahres vor Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes. Liegt zwischen dem letzten ordentlichen Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten, ist der nächstfolgende, ordentliche Bilanzstichtag massgebend.
3. Verändern sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel um mindestens 5 %, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

Art. 6 Übertragungsformen

1. Bei einer Teilliquidation besteht im Fall eines individuellen Austritts ein individueller Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Die im Verteilplan ermittelten Anteile an den freien Mitteln werden zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung mitgegeben. Die Überweisungsart richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 3 bis 5 FZG.
2. Ein kollektiver Austritt findet statt, wenn mindestens 10 Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. Die kollektive Vermögensübertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung wird im Rahmen einer Singularsukzession abgewickelt.
3. Bei einem kollektiven Austritt besteht ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital der Aktiven und Rentner.
4. Kein Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche freiwillig kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 7 Ermittlung des freien Stiftungskapitals

1. Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve sind folgende Grundlagen massgebend:
 - a. der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
 - b. die jeweils auf den 31.12. erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;
 - c. bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die entsprechenden Bestimmungen im Anschlussvertrag.

Teilliquidationsreglement

2. Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat. Diese ist im Anhang zur Jahresrechnung festgelegt.
3. Für den Fortbestand der Kasse können zusätzliche Rückstellungen gebildet werden. Art und Umfang dieser Rückstellungen werden im Falle einer Teilliquidation durch den Experten für berufliche Vorsorge ermittelt.

Art. 8 Anrechnung eines Fehlbetrages

1. Bei einer nach Artikel 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung wird bei individuellen Austritten der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig den Freizügigkeitsleistungen und dem Vorsorgekapital der Rentner angerechnet. Bei einem kollektiven Austritt wird der versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst den anteiligen versicherungstechnischen Rückstellungen und anschliessend den Freizügigkeitsleistungen und dem Vorsorgekapital der Rentner angerechnet. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz.
2. Bei zu viel ausbezahlten Freizügigkeitsleistungen bzw. Vorsorgekapitalien der Rentner sind die zu viel überwiesenen Beträge zurückzuerstatten.
2. Das Altersguthaben nach BVG ist in jedem Fall garantiert (Art. 18 FZG).
- 3.
3. Die Kasse kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen und Vorsorgekapitalien der Rentner provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Kasse offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte und Rentner, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Kasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus.

Art. 9 Verteilschlüssel

1. Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung und für die Rentner das Vorsorgekapital massgebend. Im Verteilungsplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, sowohl bei den Aktiven als auch den Rentnern nicht berücksichtigt.

Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten getätigt wurden, werden zur Freizügigkeitsleistung bzw. zum Vorsorgekapital des Rentners addiert.

2. Die freien Mittel oder der Anteil am Fehlbetrag werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten, sowie der Vorsorgekapitalien der verbleibenden und austretenden Rentner festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten und Rentner an den freien Mitteln oder am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital.

Teilliquidationsreglement

Die individuelle Verteilung erfolgt bei den Aktiven zur Hälfte aufgrund der Freizügigkeitsleistung des einzelnen Versicherten und zur Hälfte aufgrund der effektiven Dienstjahre beim Arbeitgeber.

Bei den Rentnern erfolgt die individuelle Verteilung aufgrund der Vorsorgekapitalien.

3. Der auf die verbleibenden Aktiven und Rentner entfallende Anteil an den freien Mitteln bzw. am Fehlbetrag bleibt kollektiv in der Kasse.

Art. 10 Verzinsung

1. Die Ansprüche auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Die zu übertragenden freien Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden nach Rechtskraft des Verteilungsplans fällig.

Art. 11 Information

1. Der Stiftungsrat stellt das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts fest und beschliesst über die Durchführung einer Teilliquidation. Er legt dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 fest.
2. Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge
 - die freien Mittel;
 - die Wertschwankungsreserven und die versicherungstechnischen Rückstellungen;
 - den Fehlbetrag und dessen Zuweisung
 - den Verteilungsplanfest. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge in Kenntnis zu setzen.
3. Der Stiftungsrat informiert die Aktiven sowie die Rentner schriftlich über die Teilliquidation, orientiert sie entsprechend über die einzelnen Verfahrensschritte und weist sie darauf hin, dass sie die Möglichkeit haben, während 30 Tagen am Sitz der Kasse in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilungsplan Einsicht zu nehmen.

Kann nicht sichergestellt werden, dass die schriftliche Orientierung allen betroffenen Personen zugestellt werden kann, hat der Stiftungsrat darüber hinaus eine einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veranlassen.

4. Die Aktiven sowie die Rentner haben das Recht, während der 30-tägigen Einsichtsfrist beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilungsplan Einsprache zu erheben.
5. Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilungsplans.
6. Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und – gegebenenfalls – über deren Erledigung.

Teilliquidationsreglement

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilungsplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

7. Kann keine Einigung zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat erzielt werden, überweist der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Einsprachen mit seiner schriftlichen Stellungnahme dazu und allfälligen weiteren Unterlagen.

Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilungsplan und die Einsprachen.

8. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde kommt indes nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter eine entsprechende Verfügung erlässt.

Art. 12 Vollzug

Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 13 Änderung des Reglements

1. Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit abändern.
2. Die Änderungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 14 In-Kraft-Treten

1. Das vorliegende Reglement wurde am 28. Februar 2018 durch den Stiftungsrat verabschiedet und tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde per 1. März 2018 in Kraft.
2. Es ersetzt das Reglement vom 1. Juni 2009.
3. Es wird allen Mitgliedern ausgehändigt.